

Mitteilung des Senats

vom 21. Juli 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Umbau der Schweineschlachthalle auf dem Schlachthofe	S. 843.
2. Verkauf eines Grundstücks an der Falkenstraße, Ecke Ellhornstraße	" 843.
3. Enteignung von Grundstücken an der Lesum und Wumme zur Herstellung eines dem öffentlichen Interesse entsprechenden Uferschutzes	" 843.
4. Gewährung eines Jahrgeldes an den Schiffsführer H. Boese bei der Unterweiserkorrektur	" 854.
5. Verkauf des Restgrundstücks an der Abentorstraße, Ecke Am Wall	" 854.

1. Umbau der Schweineschlachthalle auf dem Schlachthofe.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für den Schlachthof vom 3. Juli d. J. (Verhdlgn. S. 793) zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

2. Verkauf eines Grundstücks an der Falkenstraße, Ecke Ellhornstraße.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. Juli d. J. (Verhdlgn. S. 727) bei.

3. Enteignung von Grundstücken an der Lesum und Wumme zur Herstellung eines dem öffentlichen Interesse entsprechenden Uferschutzes.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft anbei einen Bericht der Deputation für die Unterweiserkorrektur, worin beantragt wird, einen durchschnittlich 5 m breiten Uferstreifen an der Lesum und Wumme zu enteignen und einigen näher gekennzeichneten Flächen die Last der Bebauung mit einem Sommerdeich aufzuerlegen. Anlage 1.

Der Plan nebst Anlage hat, der gesetzlichen Vorschrift entsprechend, zu jedermanns Einsicht ausgelegt und zwar während der Zeit vom 20. Februar bis zum 10. März d. J. Es ist eine Reihe von Einwendungen beim Senate eingegangen, wozu das Nachstehende zu bemerken ist.

1) In einer Eingabe vom 2. März d. J., die, weil sie die hauptsächlichsten Einwände zahlreicher Beteiligter enthält, anliegend abgedruckt ist, haben 19 Beauftragte für 76 Interessenten ausgeführt, daß es einer Enteignung nicht bedürfe, da die Beteiligten sich die Uferbefestigung auch ohne Enteignung gefallen lassen wollten, daß sie ferner mit einem Abkommen, wie es angeblich mit den Uferanliegern der Gemeinde Lesum getroffen sei, einverstanden sein würden und daß jedenfalls ihr unbeschränkter Zugang zum Wasser wegen des Tränkens ihres Viehs, wegen der Ausnutzung der Fischerei und wegen des gesamten Wasserverkehrs von größter Bedeutung sei. Auch komme in Betracht, daß der außerhalb des Sommerdeichs liegende Boden nötig sei, um den Deich in Stand zu halten. Sollte aber dennoch die Enteignung beschlossen werden, so werde deren Erstreckung auf einen großen Teil der Stellen oder eine Wasserfront in etwa 500 m Tiefe verlangt werden müssen. Schließlich ist in der Eingabe die Einleitung kommissarischer Verhandlungen mit den Interessenten vor Ablauf der für die Anbringung der Einwendungen vorgesehenen Frist beantragt, was der Senat, wie vorweg bemerkt werden mag, im Hinblick auf § 8, Abs. 2, des Enteignungsgesetzes hat ablehnen müssen. Anlage 2.

Im übrigen ist zunächst gegenüber der Einwendung, daß es im vorliegenden Falle einer Enteignung nicht bedürfe, da eine gütliche Verständigung zu erwarten sei, darauf hinzuweisen, daß der Staat und die Uferanlieger ein sehr verschiedenes Interesse an dem Uferschutz haben und daß daher die Frage, ob an irgend einer Stelle ein Uferschutz notwendig ist, vom Staate sehr häufig ganz anders beantwortet werden wird als von den Uferanliegern. Verbleibt das Eigentum an dem Ufer den jetzigen Anliegern, so werden Meinungsverschiedenheiten über das, was zu geschehen hat, nur zu oft sich ergeben. Insbesondere werden die Anlieger, wenn die Uferlast auf den Staat übergeht, überall da, wo nur der geringste Uferabbruch stattfindet, geneigt sein, vom Staate Vorkehrungen zum Uferschutz zu beanspruchen, auch wenn

die Kosten des Uferschutzes den Wert des durch den Abbruch verloren gehenden Landes um ein Vielfaches übersteigen werden. Um die daraus entstehenden unaussprechlichen Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es, wie auch die Deputation in ihrem Bericht ausführt, nicht zu umgehen, die Uferlast zugleich mit dem Eigentum am Ufer in eine Hand zu legen. Ein den erheblichen öffentlichen Interessen der Wasserführung und der Schifffahrt entsprechender Uferschutz kann im vorliegenden Falle nur vom Staate bewirkt werden. Es liegen daher Gründe des öffentlichen Wohls dafür vor, daß der Staat das Eigentum des Ufers an sich zieht.

Der Wunsch der Unterzeichner der Eingabe, es möge mit ihnen ein ähnliches Abkommen getroffen werden wie mit Anliegern am rechten Lesumufer, läßt sich schon deshalb nicht erfüllen, weil die Verhältnisse an beiden Flußufern verschieden sind. Am preussischen Ufer der Lesum beim Orte Lesum ist der Uferschutz hauptsächlich zum Schutze des hart am Ufer liegenden Deiches erforderlich und muß auf alle Fälle ausgeführt werden, was am bremischen Ufer durchaus nicht überall sofort notwendig ist. Am bremischen Lesum- und Bummelufer sind Stellen ähnlicher Art nur dort vorhanden, wo Winterdeiche oder Hauswarfe dicht am Ufer liegen. An solchen Stellen soll aber eine Enteignung gar nicht stattfinden.

Begründet ist indessen der in der Eingabe geltend gemachte Anspruch, daß den bisherigen Eigentümern des Ufers ihre Rechte, die sie an der Nutzung des Ufers als Uferanlieger besitzen, belassen werden müssen. Dahin gehört das Überwegungsrecht und die Fischereiberechtigung im bisherigen Umfange, die Beibehaltung des Rechts, den Fluß zum Tränken des Viehs zu benutzen und endlich das Recht, auf dem Vorlande und dem Ufer bauliche Anlagen herzustellen, soweit solche, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörden, nach der obrigkeitlichen Verordnung vom 17. Oktober 1859, die Benutzung der Flußufer betreffend, zulässig sind. Werden diese Befugnisse, was kein Bedenken hat, den Eigern der Restgrundstücke zugestanden, so kann von einer Wertminderung der letzteren, für die eine Entschädigung zu zahlen wäre, nicht die Rede sein. Würde der Eigner des Restgrundstückes hiernach auf dem Vorlande oder am Ufer bauliche Anlagen herstellen, so würde ihm damit nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Unterhaltung des Ufers obliegen. Da davon auszugehen ist, daß er alsdann im eigenen Interesse genötigt ist, für einen ausreichenden Uferschutz zu sorgen, erscheint damit das Interesse des Staates genügend gesichert.

Im übrigen würde den Enteigneten die Nutzung an dem enteigneten Uferstreifen unter folgenden Bedingungen gewährt werden können: 1) dem Enteigneten erwachsen aus einer etwaigen Verminderung oder Beeinträchtigung der Nutzung, die durch staatliche Maßnahmen für Zwecke des Uferschutzes oder durch Uferabbruch entstehen, keinerlei Ansprüche auf Entschädigung, 2) der Enteignete darf aus dem Uferstreifen keine Erde entnehmen, ihn nicht umgraben oder sonst in irgend einer Weise beschädigen; hat er bisher für Deichzwecke Erde aus dem Uferstreifen entnommen und erwachsen ihm aus der anderweitigen Beschaffung der Erde Nachteile, so werden solche durch eine einmalige, im Enteignungsverfahren festzusetzende Entschädigung in bar ausgeglichen.

Bei einer solchen Regelung, wie sie im Deputationsbericht, Absatz 5 a. G., bereits angedeutet ist und wie sie auch für die Rechtsnachfolger der Enteigneten, für die Pächter etc. zu gelten haben würde, erledigen sich die Einwände der Beteiligten gegen die Enteignung.

2) Rechtsanwalt Dr. Wildens für Hinrich Barendam in Wasserhorst verlangt, daß, falls die Enteignung genehmigt werden sollte, ein seinem Auftraggeber gehörender Anleger mit enteignet werde. Es ist dazu zu bemerken, daß bei Gewährung der unter 1 behandelten Zugeständnisse an die zu Enteignenden eine Enteignung des Anlegers nicht notwendig ist. Nur wird der Eigentümer des Anlegers die Uferstrecke, an der der Anleger liegt, in näher festzusetzender Ausdehnung zu unterhalten haben. Die Höhe der Unterhaltungslast wird im Enteignungsverfahren zu erörtern sein.

Abbruch verloren gehenden
daraus entstehenden unan-
h die Deputation in ihrem
ch mit dem Eigentum am
lichen Interessen der Wasser-
im vorliegenden Falle nur
s öffentlichen Wohls dafür
gt.

ge mit ihnen ein ähnliches
chten Lesumuser, läßt sich
iden Flußufer verschieden
n ist der Uferschutz haupt-
erforderlich und muß auf
rchaus nicht überall sofort
sind Stellen ähnlicher Art
icht am Ufer liegen. An
nden.

d gemachte Anspruch, daß
sie an der Nutzung des
Dahin gehört das Über-
Umfange, die Beibehaltung
n und endlich das Recht,
stellen, soweit solche, vor-
n, nach der obrigkeitlichen
ußer betreffend, zulässig
den Eignern der Mä-
der letzteren, für die m
Würde der Eigner da
auliche Anlagen herstellen.
ichen Gesetzbuchs auch da
ist, daß er alsdann in
schutz zu sorgen, erscheint

n dem enteigneten Ufer-
dem Enteigneten erwachsen
Nutzung, die durch staat-
h Uferabbruch entstehen,
arf aus dem Uferstreifen
in irgend einer Weise
Uferstreifen entnommen
Erde Nachteile, so werden
tzuführende Entschädigung

sbericht, Absatz 5 a. E.,
lger der Enteigneten, für
Einwände der Beteiligten

endand in Wasserhorst
te, ein seinem Auftrag-
zu zu bemerken, daß bei
e zu Enteignenden eine
d der Eigentümer des
her festzusetzender Aus-
ungsfrist wird im Ent-

3) Derselbe macht für die Unterzeichner der unter 1 erwähnten Eingabe geltend, daß die ausgelegten Pläne nicht deutlich erkennen ließen, wie die Last, einen Sommerdeich auf dem betreffenden Grundstücke zu haben, gemeint sei und wie weit diese Sommerdeiche gehen sollten. Auch müsse dagegen protestiert werden, daß eine neue Last auf die Grundstücke gelegt werden solle, während dafür bisher keinerlei Bedürfnis hervorgetreten sei. Den Beteiligten müßten alle Rechte in diesen Beziehungen vorbehalten werden.

Der Senat erkennt die Berechtigung dieser Einwendung an.

Nach dem ihm von seinen Kommissaren bei der Deputation Berichteten hat diese ein Interesse nur daran, daß sie nicht in die Unterhaltungspflicht eines Sommerdeiches eintritt, der auf dem zu enteignenden Fünfmeterstreifen liegt. Dies wird aber durch die Enteignung des Fünfmeterstreifens ohne weiteres erreicht. Der Staat ist alsdann, wenn auch selbstverständlich nur unter voller Schadloshaltung der Berechtigten, befugt, den auf dem enteigneten Gelände liegenden Sommerdeich aufzuheben, wobei es keinen Unterschied begründet, ob der Sommerdeich auf einer dinglichen Berechtigung beruht oder nicht. Sofern die Voraussetzungen des § 16 des Enteignungsgesetzes vorliegen, wird der Kreisaußschuß zu entscheiden haben, welche Anlagen der Staat anstelle der von ihm beseitigten Sommerdeichstrecken einzurichten hat.

Der Antrag 2 der Deputation ist hiernach abzulehnen.

4) Derselbe für den Freiherrn Alhard von der Borch, der auch die unter 1 behandelte Eingabe mitunterzeichnet hat, erhebt Protest gegen die beabsichtigte Enteignung und führt aus, daß sein Auftraggeber, der Besitzer des Schönebecker Sandes und anderer Parzellen sei, durch die Enteignung vom Wasser an der Lesum vollständig abgeschnitten werde, daß dann der Antrieb und das Tränken des Viehs, der Verkehr mit Gras und Heu gehindert und sein Besitz sehr entwertet werde. Diese Einwendungen erledigen sich durch das zu 1 Bemerkte.

5) Hinrich Barendam und Bernh. Garbade zu Wummenfiede bestreiten dem Staate das Recht, ihre Grundstücke zum Zwecke eines besseren Uferschutzes zu enteignen, weil das öffentliche Wohl von einer solchen Enteignung nicht abhängig sei. Sollte die Enteignung beschlossen werden, so beanspruchen sie, daß ihr Fischerei-recht durch die Enteignung nicht berührt oder daß dafür eine Entschädigung gewährt werde. Außerdem verlangt Barendam sofortige Befestigung der Parzelle 233 und macht, wenn dies nicht geschehen sollte, den Staat dafür verantwortlich, daß ihm die Erhaltung eines kostspieligen Bollwerks unmöglich gemacht werde. Garbade macht gegen die Enteignung der Parzelle 214 geltend, daß ihm die in jeder Hinsicht unbeschränkte Ausnutzung von 30 m Uferlänge, die neben seinen Gebäuden liegen, durchaus unentbehrlich sei, weil die 30 m Ufer zu seinem Hofraum gehörten und als Lager-, Lade- und Löschplatz einen sehr hohen Wert für ihn hätten.

Die zuerst erwähnten Einwände werden durch die Bemerkungen zu 1 erledigt. In betreff der Parzelle 233 ist zu bemerken, daß für sie die Herstellung eines Uferschutzes vorgesehen ist. Wenn die Enteignung beschlossen wird, kann dem H. Barendam die Zusage erteilt werden, daß der Uferschutz vor der Parzelle 233 im Laufe des nächsten Sommers ausgeführt werden wird. Der von B. Garbade erhobene Einwand wird dadurch behoben, daß es nach Mitteilung der Kommissare bei der Deputation für die Korrektur der Unterweser völlig unbedenklich ist, die Grenze der Enteignung 30 m weiter stromabwärts bis zu einem dort befindlichen Graben zu verlegen.

6) Im Auftrage der sämtlichen Beteiligten, die die Eingabe vom 2. März eingereicht haben, erhebt Dr. Wildens noch ausdrücklich Protest gegen die beabsichtigte Enteignung und zwar aus den in jener Eingabe angeführten Gründen. Es ist hierzu auf das unter 1 Bemerkte zu verweisen.

7) Derselbe macht für die schon an der Eingabe vom 2. März (s. Nr. 1) Beteiligten: H. Smidt und Dr. M. Poppe zur Dunge und Gerhard Klüver in Niederblockland das Folgende geltend. H. Smidt habe an der Lesum einen zurzeit fortgenommenen Anleger gehabt, auf dem er noch vor einiger Zeit große Mengen

von Sand gelöscht habe. Auch habe er ein Badehaus an der Lesum besessen, das er berechtigt sei, dort wieder hinzulegen. Ferner entnehme er zu landwirtschaftlichen Zwecken häufig außerhalb des Sommerdeichs Kleiboden. Nach der Enteignung könne er nicht mehr dorthin gelangen.

Dr. Poppe besitze an der Lesum ein Badehaus. Auch bekomme er seinen Torf auf der Lesum angefahren, der über ein Bollwerk nach seinem Gute gebracht werde. Auch sei früher auf seinem Gute eine Brennerei vorhanden gewesen; die Anlage bestehe noch, werde zurzeit allerdings nicht betrieben; der Betrieb könne aber sehr wohl wieder aufgenommen werden.

Gerhard Klüver bedürfe dringend des außerhalb des Sommerdeichs belegenen Kleibodens, um davon seine Hauswarf in Stand zu halten. Wenn ihm durch die Enteignung die Fortnahme des Kleibodens genommen werde, so müsse er die Anweisung einer anderen Stelle zur Entnahme des Kleibodens verlangen.

Hierzu ist zu bemerken, daß H. Smidt nach dem unter 1 Gesagten auch nach geschehener Enteignung im Bedarfsfalle einen Anleger wird herstellen können, gleichwie er auch das Badehaus wieder an der Lesum hinlegen kann. Letzteres trifft auch auf Dr. Poppe zu. Ferner wird H. Smidt auch künftig Kleiboden außerhalb des Sommerdeichs zwischen diesem und dem zu enteignenden Uferstreifen und Gerhard Klüver Kleiboden aus den Außengroden entnehmen können. Ob dadurch, daß aus dem zu enteignenden Uferstreifen die Entnahme von Erde nicht mehr gestattet wird, Nachteile für die Enteigneten erwachsen, wird im Enteignungsverfahren festzustellen sein.

8) Rechtsanwalt Dr. E. Noltenius erhebt Widerspruch gegen die Enteignung im Auftrage von G. Martens zur Dunge, Werner Meyer in Burg sowie von Martin Haesloop in Grambker Moor und behält seinen Auftraggebern eine weitere Begründung ihrer Einwendungen bis nach Kenntnisaufnahme von den näheren Anträgen der Deputation ausdrücklich vor. Insbesondere wird für G. Martens geltend gemacht, daß dieser auf den abzutretenden Uferstreifen der Parzellen Dunge 227 und 193 B einen Lösch- und Ladeplatz für seine Bauernstelle zur Dunge unterhalte, auch einen besonderen Deichschart zur besseren Ausnutzung dieses Ladeplatzes habe bauen lassen. Ferner habe Werner Meyer seine von der Enteignung betroffene kleine Parzelle Burg 19 B im Jahre 1903 nur zu dem Zweck käuflich erworben, um für seine dahinter liegende Kistenfabrik eine stetige Verbindung mit der Lesum zu haben. Endlich wird für M. Haesloop bemerkt, daß die zur Enteignung bestimmten Teile der Grundstücke in Grambker Moor 236 a, 213 a, 212 a, 178 a, 171 a und 166 a für die Haesloopsche Wirtschaft und deren beständige freie Zugänglichkeit von der Lesum her ganz außerordentlich wertvoll seien.

Zu diesen Einwendungen ist zu bemerken, daß nicht beabsichtigt wird, an der Benutzbarkeit des Martensschen Lösch- und Ladeplatzes, an der Verbindung der Meyerschen Kistenfabrik mit der Lesum und an der bisherigen freien Zugänglichkeit der Haesloopschen Wirtschaft von der Lesum her irgend etwas zu ändern.

9) Rechtsanwalt Dr. Wildens schließt sich in einer Eingabe vom 10. März im Auftrage weiterer 47 Personen den Einwendungen der unter 1 behandelten Eingabe an und bemerkt ferner, daß ein großer Teil der Anlieger die Sinkstoffe aus der Wumme und Lesum bisher entnommen habe, um damit die auf ihren Grundstücken binnendeichs belegenen Brakeluhlen und sonstigen Löcher aufzufüllen. Dadurch sei es ihnen auch ermöglicht, die Vertiefungen auszufüllen, die durch frühere Bodenentnahme zur Herstellung der Deiche, Warfe usw. entstanden seien. Das Recht dazu werde ihnen durch die Enteignung des Uferstreifens genommen werden, wodurch sie großen Schaden erleiden würden. Die Beteiligten bäten um nachträgliche kommissarische Verhandlungen mit ihnen. Für den Fall der Enteignung werde bemerkt, daß es sich als sehr schwierig herausstellen werde, für das Überwegungsrecht der Beteiligten ausreichend wirksame Formen zu finden.

Was die Entnahme der Sinkstoffe aus der Lesum und Wumme anlangt, so soll die bisher gestattete Entnahme auch ferner unverändert gestattet bleiben, soweit das öffentliche Interesse es zuläßt. Ein Bedürfnis zu kommissarischen Verhandlungen mit den Beteiligten ist daher nicht vorhanden.

Um das Gesagte nochmals zusammenzufassen, wird den Eigentümern der Restgrundstücke die dauernde Nutzung an dem enteigneten Uferstreifen in folgenden Beziehungen zu gewährleisten sein:

- 1) Das Überwegungsrecht für Menschen, Vieh und Wagen im Verkehr zwischen Land und Fluß verbleibt ihnen wie bisher.
- 2) Die Fischereiberechtigung soll ihnen im bisherigen Umfange zustehen.
- 3) Das Recht, den Fluß als Viehtränke zu benutzen, wird ihnen durch die Enteignung nicht entzogen.
- 4) Die Entnahme von Sinkstoffen aus dem Fluß bleibt im bisherigen Umfange, soweit das öffentliche Interesse es zuläßt, gestattet.
- 5) Die Herstellung baulicher Anlagen am Ufer und auf dem enteigneten Uferstreifen wird ihnen, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörden, gestattet.
- 6) Durch die Zugeständnisse unter 1) bis 5) erwächst den Anliegern kein Recht darauf, zu verlangen, daß der Uferstreifen in seiner jetzigen Gestalt erhalten bleibt.

Die erhobenen Einwendungen erscheinen daher dem Senate nur, soweit der Antrag 2 der Deputation in Frage kommt, geeignet, um von einer Enteignung Abstand zu nehmen.

Der Senat, der sich hiernach mit der Enteignung unter Ziffer 1 der Deputationsanträge, jedoch nur unter den von ihm näher dargelegten Zugeständnissen, einverstanden erklärt, ersucht die Bürgerschaft, diese Enteignung mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die Grenze der Enteignung für den Uferstreifen der Parzelle 214 zu Wummenfiede um 30 m stromabwärts bis zu dem dort befindlichen Graben eingeschränkt wird, den unter Ziffer 2 von der Deputation gestellten Antrag aber abzulehnen.

Bericht der Deputation für die Unterweiserkorrektur.

Anlage 1.

Wie aus der anliegenden Denkschrift erhellt, werden seit Jahren von Unteranfrage 1. bremischen Anliegern an der Lesum und Wumme Ansprüche gegen die Deputation für die Unterweiserkorrektur wegen Schäden geltend gemacht, die von ihnen auf die Korrektur der Unterweiser zurückgeführt werden. Die Deputation war, als diese Ansprüche zuerst an sie herantraten, davon ausgegangen, daß sie sowohl sachlich wie rechtlich unbegründet seien. Sie hatte sich hierbei insbesondere von einem Gutachten des Oberbaudirektors Franzius leiten lassen, das dahin ging, daß für die in Betracht kommenden Ländereien Schäden aus der Unterweiserkorrektur nicht erwachsen und daß, soweit dies etwa doch der Fall sein sollte, die Schäden durch sicher eintretende große Vorteile (besonders Erleichterung der Entwässerung) wieder ausgeglichen würden. Die Deputation hat aber diesen Standpunkt nicht aufrecht erhalten können, als in einem von einzelnen der Anlieger gegen sie angestregten Prozesse die vom hiesigen Landgericht vernommenen beiden Sachverständigen, von denen einer der jetzige Bauleiter der Unterweiserkorrektur ist, im Oktober 1904 sich dahin aussprachen, daß zwar das von den Klägern behauptete höhere Auslaufen der Flut in der Lesum und Wumme infolge der Unterweiserkorrektur und die daraus gefolgerte Schädigung ihrer Ländereien nicht eingetreten sei, daß aber durch die durch die Unterweiserkorrektur eingetretene Senkung des Ebbspiegels ein vermehrter Uferabbruch herbeigeführt worden sei, wenn auch die Einwirkung der Unterweiserkorrektur auf den Uferabbruch nur gering sein könne. Vergleichsverhandlungen, die seitdem geschwebt haben, haben zu keinem Ergebnis geführt. Soweit sie dahin zielten, den Uferanliegern wegen Uferabbruchs Entschädigungen zu gewähren, scheiterten sie an der Schwierigkeit, festzustellen, welcher Teil des Uferabbruchs auf die Korrektur, welcher auf andere Ursachen zurückzuführen ist, sodann aber auch daran, daß mit der Gewährung solcher Entschädigungen eine hinreichende und dauernde Uferunterhaltung nicht sicher zu stellen gewesen wäre, mithin auch für die Zukunft erneute Ansprüche der Anlieger zu erwarten gewesen wären.

Dem Vorschlage der Interessenten, daß der Staat die Uferbefestigung an Stelle der Uferanlieger für ihre Grundstücke übernehmen möge, steht das erhebliche Bedenken entgegen, daß damit der Staat den weitgehendsten Ansprüchen ausgesetzt werden würde, also auch da, wo weder das Ufer einen solchen Wert hat, daß es sich lohnt, kostspielige Anlagen zum Schutze des Ufers auszuführen, noch auch ein öffentliches Interesse an einem solchen Uferschutz in Frage kommt. Unabsehbare Weiterungen würden sich daher aus der Annahme dieses Vorschlages ergeben haben.

So ist denn die Deputation der Frage näher getreten, ob das öffentliche Interesse, das der Staat an einer guten Unterhaltung der Ufer hat, es rechtfertige, die Ufer, soweit erforderlich, in den Besitz des Staates überzuführen, um dann den Schutz der ihm gehörigen Ufer selbst zu besorgen.

Die eingehende Prüfung der Frage hat zu dem Ergebnis geführt, daß nur auf diesem Wege eine allen Interessen gerecht werdende Erledigung der Angelegenheit möglich sein werde. Die Deputation hat sich demgemäß dahin schlüssig gemacht, Senat und Bürgerschaft die Enteignung eines durchschnittlich 5 m breiten Uferstreifens, da, wo das öffentliche Interesse dies erheischt, in Vorschlag zu bringen. In welchem Umfange und mit welchen Kosten dies zu geschehen haben würde, ergibt sich des näheren aus der beigelegten Denkschrift.

Die aufzuwendenden Kosten, die einmalig auf 205 000 M und an jährlichen Unterhaltungskosten auf 3600 M veranschlagt sind, erscheinen gegenüber dem öffentlichen Interesse, das der Staat daran hat, daß der Fluß nicht verwildert und daß er seinem Zwecke als Wasserlauf und Schiffsfahrtsstraße zu genügen vermag, nicht zu hoch. Für die Anlieger ist aber die Enteignung eine Härte insofern nicht, als sie dadurch von dem für sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beschaffenden Uferschutz befreit werden. Auch ist diesbezüglich noch zu berücksichtigen, daß der Staat den durchschnittlich 5 m breiten Uferstreifen nicht selbst wird nutzen können, die Nutzung daran vielmehr den bisherigen Eigentümern unter gewissen Bedingungen wird überlassen müssen.

Bei der Prüfung der Frage, in welcher Breite die Enteignung vorzunehmen sei, ergab sich, daß verschiedentlich Sommerdeiche nahe dem Ufer liegen, so daß mit der Enteignung eines 5 m breiten Streifens der Staat in deren Unterhaltung eintreten müßte. Um dies zu umgehen, ist in Aussicht genommen, diese Deichstrecken soweit zurückzuverlegen, daß sie außerhalb des zu enteignenden Streifens, mithin auf Privatgrund zu liegen kommen. Der betreffende Privatgrund würde zu diesem Zwecke mit der dauernden Last der Bebauung mit Sommerdeichen zu belegen sein.

In der anliegenden, im Maßstabe von 1 zu 2000 gehaltenen Karte in 13 Blättern sind die zu enteignenden Flächen mit grüner Farbe und die mit Sommerdeichen zu bebauenden, im Eigentum der Anlieger verbleibenden Flächen mit brauner Farbe kenntlich gemacht. Die zu enteignenden Uferflächen betragen etwa 11,5 ha, die für die Verlegung von Sommerdeichen mit einer Baulast zu belegenden nutzbaren Flächen etwa 0,5 ha.

Bezüglich der Bewertung des zu enteignenden Uferstreifens ist noch darauf hinzuweisen, daß mit diesem bislang die schon vor der Korrektur der Unterweser vorhanden gewesene Last der Uferbefestigung verknüpft ist, was bei der Festsetzung der Entschädigung für die Abtretung im Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein wird. Andererseits werden aber auch die Aufwendungen, die die Uferanlieger nach Inangriffnahme der Weserkorrektur für den Schutz ihrer Ufer gemacht haben, bei der Wertbemessung soweit in Betracht zu ziehen sein, als sie durch die Weserkorrektur notwendig geworden sind.

Zu bemerken ist schließlich noch, daß in dem in der Denkschrift angegebenen Betrage von 205 000 M, der für die einmaligen Aufwendungen einschließlich des Grunderwerbs veranschlagt ist, die der Uferschutz erfordern würde, wenn in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise vorgegangen wird, auch die Beträge mit vorzusehen sind, die als Entschädigung für bereits hergestellte Uferschutzwerke zu zahlen sein werden, sowie ferner die einmaligen Aufwendungen für die Herstellung des Uferschutzes für diejenigen Strecken, auf denen ein Uferstreifen nicht erworben wird, soweit nicht andere Verpflichtete dafür aufzukommen haben.

Von der Summe von 205 000 M stehen 50 000 M bereits zur Verfügung, indem im laufenden Spezialbudget der Unterweiserkorrektur unter Tit. IV Pos. 1 ein solcher Betrag für Entschädigungen, die an die Interessenten zu zahlen sein würden, vorgesehen ist. Der Restbetrag wird je nach Bedarf in den nächsten Spezialbudgets der Unterweiserkorrektur einzustellen, im übrigen aber der Gesamtbetrag nach den Grundsätzen des Fonds für die Unterweiserkorrektur zu behandeln sein.

Hiernach beantragt die Deputation, Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) den in den anliegenden 13 Kartenblättern mit grüner Farbe bezeichneten, durchschnittlich etwa 5 m breiten Uferstreifen zu enteignen,
- 2) die in denselben Kartenblättern durch braune Farbe bezeichneten Flächen mit der Last der Bebauung mit einem Sommerdeiche zu belegen.

Bremen, den 27. Februar 1908.

Die Deputation für die Unterweiserkorrektur.

(gez.) **Marcus.** (gez.) **Adelis.**

Bremen, den 27. Februar 1908.

Denkschrift.

Unteranlage 1.

Schon in der ersten Zeit der Ausführung der Unterweiserkorrektur, im März 1888, richteten die bremischen Anlieger der Lesum und Wumme an den Senat eine Eingabe, worin sie der Befürchtung Ausdruck gaben, daß die Korrektur für ihre Außengröden schädliche Folgen haben würde. Hauptsächlich befürchteten sie ein höheres Anlaufen der Flut und infolgedessen eine häufigere Überschwemmung ihrer Außengröden. Sie beantragten, der Senat wolle ermitteln lassen, wie die Außengröden gegen die Folgen der Korrektur zu schützen seien und eventuell auf Entschädigung der Eigentümer Bedacht nehmen.

Das Gesuch wurde im Sinne des vom Oberbaudirektor Franzius erstatteten Berichtes vom 21. April 1888 dahin beschieden, daß Schädigungen für ihre Ländereien nicht entstehen, eventuell aber durch sicher eintretende große Vorteile (besonders Erleichterung der Entwässerung) ausgeglichen werden würden.

Im Juni 1897 ging eine zweite Eingabe der Interessenten der Lesum oberhalb Burg und der Wumme bis aufwärts Niederblockland Nr. 7 an den Senat ein, worin Beschwerde geführt wurde:

- 1) über Schaden, den Lesum und Wumme im verschlossenen Winter in ihren Feldmarken wieder angerichtet haben sollten,
- 2) darüber, daß der Stromlauf der Lesum und Wumme infolge der Weiserkorrektur ein viel stärkerer geworden sei als früher und infolgedessen die Ufer viel stärker vom Wasser benagt würden,
- 3) darüber, daß die Ufer durch die Wellen, die durch das vermehrte Fahren von Dampfbooten auf der Lesum und Wumme verursacht werden, mehr litten als früher.

Die Beschwerdeführer beantragten, der Senat wolle veranlassen, daß die bremischen Ufer in den Feldmarken Burg (oberhalb der Jahrbrücke), Grambtermoor, Wasserhorst, Wummensiede und Niederblockland nach der Vorschrift des § 4 des Bremischen Flußufergesetzes vom 17. Oktober 1859 gesichert und durch geeignete Anlagen auf Staatskosten gegen weiteren Abbruch geschützt werden.

In der Eingabe ist wiederholt auf Reste früher vorhanden gewesener Uferwerke hingewiesen. Es ist hieraus zu folgern, daß das Ufer auch früher schon des Schutzes gegen Abbruch bedurft hat, ein Abbruch mithin unabhängig von der Korrektur der Unterweiser stattgefunden hat. Hierauf ist in einem von dem Bauerrat Heinemann unter dem 25. November 1897 erstatteten Bericht noch ganz besonders hingewiesen, indem dabei bemerkt ist, daß die Wumme außerordentlich viele und außerordentlich scharfe Krümmungen habe und deshalb das Ufer an vielen Stellen in Abbruch liegen müsse, wenn nicht Uferschutzbauten hergestellt wären.

Der auf die Eingabe erteilte Bescheid vom 25. Januar 1898 lautet:

„1) daß der auch von den Staatstechnikern festgestellte mangelhafte Zustand verschiedener Uferwerke nicht eine Folge der Wirkung der Senkung des Weser-ebenspiegels auf Lesum und Wumme ist, vielmehr im wesentlichen auf die ungenügenden Schutzvorrichtungen für die vom Strome immer mehr oder weniger in Angriff genommenen Uferstrecken zurückzuführen ist,

2) daß eine Schanung der Ufer von Staatswegen in die Wege geleitet und dabei den Beteiligten das Nötige wegen des Uferschutzes aufgegeben werden soll,

3) daß eine staatsseitige Ersatzpflicht wegen der Schädigungen der Uferwerke nicht anerkannt werden kann.“

Zwei weitere Beschwerden über die Schädigung der Außengröden an der Lesum und Wumme durch Verstärkung der Strömung und höheres Auflaufen der Flut wurden unter dem 14. Oktober 1899 an die Deputation für die Unterweserkorrektur gerichtet, und zwar eine von den Grundbesitzern der Gemeinde Gramble und die andere von Grundbesitzern der Gemeinde Blockland. Sie beantragen, die ihnen durch die Korrektur der Weser entstandenen Schäden prüfen zu lassen und sie dafür zu entschädigen.

Auch diese Beschwerden wurden abgewiesen durch die Bescheide vom 29. November und 2. Dezember 1899.

In den Bescheiden wird betont, daß durch die Weserkorrektur keine nachweisbare Hebung des Flutspiegels in den Nebenflüssen veranlaßt sei, daß allerdings der Ebbspiegel gesenkt sei, daß aber diese Senkung weder eine nennenswerte Beschleunigung der Wasserbewegung veranlaßt, noch eine zu berechtigten Klagen Anlaß gebende Senkung des Grundwassers bewirkt habe, und deshalb an etwa vorgekommenen Uferabbrüchen nicht schuld sei.

Am Schlusse der Bescheide ist zum Ausdruck gebracht, daß auf alle Fälle die Deputation daran festhalten müsse, daß nach dem für die erhobenen Ansprüche entscheidenden bremischen Rechte für Veränderungen an öffentlichen Flüssen den Anwohnern eine Entschädigung nicht zukomme.

Nachdem den Interessenten diese Bescheide zuteil geworden waren, gingen zunächst zwei von ihnen, nämlich der Gutsbesitzer Smidt und der Landmann Ficken, beide zu Dunge, im Januar 1900 auf dem Prozeßwege gegen den bremischen Staat vor.

Die Klage wurde durch Teilurteil des Landgerichtes abgewiesen, soweit sie nicht den Ersatz desjenigen Schadens betrifft, den die dem Kläger Smidt gehörigen Grundstücke, Kat.-Nr. 1—39 und 52, 53, 55, 60 und die dem Kläger Ficken gehörigen Grundstücke, Kat.-Nr. 84, 108, 110, infolge der Unterweserkorrektur durch Abpülungen und Überschwemmungen erlitten haben und erleiden. Über diese Punkte wurde von den vom Landgericht ernannten Sachverständigen, Wasserbau-Inspektor Bubendey in Hamburg und Baurat Deltjen in Bremen am 4./5. Oktober 1904 ein Gutachten erstattet. Dieses Gutachten kommt zu dem Schlusse, daß

1) ein höheres Auflaufen der Flut in der Lesum und Wumme infolge der Unterweserkorrektur nicht eingetreten sei,

2) durch die infolge der Unterweserkorrektur eingetretene Senkung des Ebbspiegels ein vermehrter Uferabbruch herbeigeführt worden sei, daß aber die Einwirkung der Unterweserkorrektur auf den Uferabbruch nur gering sein könne.

Nachdem ein bereits am 15. Januar 1904 gemachter Vergleichsvorschlag der Kläger abgelehnt worden war, machten nunmehr 29 Interessenten des Lesum- und Wummensees durch ihren Rechtsanwalt Dr. Joh. Wilkens am 21. Dezember 1904 einen neuen Vergleichsvorschlag. Sie verlangten nur eine Entschädigung wegen Uferabbruchs; alle übrigen Ansprüche wollten sie fallen lassen.

Die Deputation erklärte sich nach Berichterstattung der Bauleitung durch ihren Beschluß vom 30. Oktober 1905 damit einverstanden, daß in Vergleichsverhandlungen eingetreten werde. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß der Staat nicht für den ganzen Uferabbruch verantwortlich sei, sondern nur insoweit, als

15. Januar 1898 lautet:
festgestellte mangelhafte Zustand
ung der Senkung des Wejer-
wesentlichen auf die ungenügenden
mehr oder weniger in Angriff
wegen in die Wege geleitet und
ges aufgegeben werden soll,
er Schädigungen der Uferwerke

ung der Außengroben an der
g und höheres Auflaufen der
Deputation für die Unterwejer-
figern der Gemeinde Gramsch
ockland. Sie beantragen, die
häden prüfen zu lassen und in

die Bescheide vom 29. November

die Wejerkorrektur keine nach-
veranlaßt sei, daß allerdings
ung weder eine nennenswerte
eine zu berechtigten Klagen
habe, und deshalb an der

gebracht, daß auf alle Fälle
für die erhobenen Ansprüche
an öffentlichen Flüssen be-

teil geworden waren, gingen
Smidt und der Landman
dem Prozeßwege gegen die

ichtes abgewiesen, soweit in
em Kläger Smidt gehörigen
und die dem Kläger Fickel
olge der Unterwejerkorrektur
en und erleiden. Über die
Sachverständigen, Wasserbau-
Veltjen in Bremen am
Gutachten kommt zu dem

m und Wumme infolge der

getretene Senkung des Ebbe-
en sei, daß aber die Ein-
ur gering sein könne.

emachter Vergleichsvorschlag
Interessenten des Lesum- und
ns am 21. Dezember 1904
e Entschädigung wegen Ufer-

ung der Bauleitung durch
den, daß in Vergleichsver-
auf den Standpunkt, daß der
i, sondern nur insoweit, als

der schon lange vor der Korrektur vorhanden gewesene Uferabbruch durch die Einwirkung der Wejerkorrektur stärker geworden sei und schlug vor, daß, um eine genügende Basis für einen Vergleich zu finden, zunächst durch wiederholte Messungen der Umfang des tatsächlich vorhandenen Uferabbruches festzustellen sei. Demgegenüber wurde am 22. Dezember 1905 seitens der Interessenten der Vorschlag gemacht, einen Vergleich dahin abzuschließen, daß der Staat die Uferbefestigung übernehme, ausgenommen vor dem ganz weggespülten Grambfermoorer Vorlande, wofür bare Entschädigung verlangt wurde.

Die Bauleitung berichtete zu diesem Vorschlage am 10. April 1906, daß darin keine geeignete Grundlage für einen Vergleich erblickt werden könne, da es für den Staat bedenklich sei, dauernde Verpflichtungen hinsichtlich des Uferschutzes zu übernehmen, der Staat vielmehr nur zur Tragung eines Teils der Kosten des Uferschutzes verpflichtet sein könne, nämlich insoweit, als dieser als durch die Unterwejerkorrektur veranlaßt anzusehen sei. Empfohlen wurde, mit den einzelnen Interessenten zu verhandeln.

Am 6. Juni 1906 berichtete die Bauleitung weiter über die Kosten des Uferschutzes. Inzwischen hatte der Rechtsanwalt Dr. Joh. Wildens im Namen von 65 Interessenten unter dem 15. Mai 1906 eine erneute Eingabe an den Senat gerichtet, worin der bisherige Verlauf der Sache geschildert und von neuem ein Vergleich vorgeschlagen wurde.

Die Bauleitung berichtete zu dieser Eingabe am 19. Juni 1906. In dem Berichte ist ausgeführt, daß, bevor auf die Ansprüche der Anlieger im einzelnen eingegangen werden könne, es nötig sei, den Zustand des Ufers durch genaue Aufmessungen und Darstellung der Ergebnisse derselben in Karten und Querprofilen klar zu stellen, daß es ferner sich empfehle, ein Projekt nebst Kostenausschlag für eine zweckmäßige Uferschutzanlage auf der ganzen in Frage kommenden Strecke aufzustellen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten seien bereits infolge des Prozesses Smidt und Fickel gegen den Bremischen Staat, sowie infolge der früheren Eingaben von Uferanliegern der Lesum und Wumme in Angriff genommen. Die Fertigstellung des Projektes werde voraussichtlich im Laufe des Sommers erfolgen. Am 26. Juni 1906 wurde dem Senat über die Sachlage vom Vorsitz der Deputation für die Unterwejerkorrektur Bericht erstattet.

Die Bauleitung reichte das Projekt für einen Uferschutz an der Lesum und Wumme mit Bericht vom 30. November 1906 ein.

Am 10. Dezember 1906 erklärte sich die Deputation einverstanden mit der Anknüpfung von Unterhandlungen, die eine endgültige Ablösung der Anlieger bezwecken. Sie beschloß ferner, vorher Herrn J. Depken jun. als Sachverständigen zu hören.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde alsdann auf Vorschlag des Oberbaudirektors Büding die Enteignung eines 5 m breiten Uferstreifens zu dem Zwecke ins Auge gefaßt, die Herstellung eines dem öffentlichen Interesse entsprechenden Uferschutzes staatsseitig in die Hand zu nehmen. Maßgebend für diese Entscheidung war, daß es als im öffentlichen Interesse liegend zu erachten sei, die Ufer derart zu unterhalten, daß der Fluß nicht verwildert, und daß er seinem Zwecke als Wasserlauf und Schifffahrtsstraße zu genügen vermag.

Gegen eine Abfindung der Uferanlieger durch eine Geldentschädigung für die durch vermehrten Uferabbruch entstandenen Schäden wurde das Bedenken geltend gemacht, daß dadurch eine hinreichende Uferunterhaltung nicht sichergestellt werde. Vor der endgültigen Beschlußfassung hierüber sollte jedoch noch eine Besichtigung der Örtlichkeit durch die Deputation stattfinden.

Diese am 16. Mai 1907 vorgenommene Besichtigung ergab, daß es sich nicht empfiehlt, die Enteignung des 5 m breiten Uferstreifens überall durchzuführen, weil stellenweise Hauswände, Häuserbollwerke oder Winterdeiche hart am Ufer liegen. Da aber in solchen Fällen anzunehmen ist, daß die Anlieger oder der Deichverband in ihrem eigenen Interesse genötigt sind, für einen hinreichenden Uferschutz zu sorgen, hat der Staat kein Interesse daran, das Eigentumsrecht an dieser Uferstrecke zu

besitzen. Es wurde demnach für richtig befunden, an den genannten Stellen von einer Enteignung abzusehen. Weiter wurde in Aussicht genommen, daß Sommerdeiche, die in der Nähe des Ufers liegen, soweit zurückgelegt werden sollen, daß der verlegte Deich außerhalb des zu enteignenden Uferstreifens, also auf Privatgrund, zu liegen kommt, damit der Staat mit der Unterhaltung der Sommerdeiche nichts zu tun hat.

Die Bauinspektion hat hiernach in einem von ihr am 15. November 1907 erstatteten Bericht die Kosten, die der Uferschutz erfordern würde, für die einmaligen Aufwendungen einschließlich Grunderwerb auf 205 000 M und für die Kosten der Unterhaltung auf jährlich 3600 M veranschlagt.

Bremen, 2. März 1908.

Anlage 2.

Höher Senat!

Auf die in den Bremer Nachrichten vom 20. Februar 1908 veröffentlichten Anträge wegen einer Enteignung zum Zwecke des Uferschutzes von Grundstücken, die belegen sind in den Feldmarken Lesumbroß, Dunge, Burg, Grambfermoor, Wasserhorst, Wummenfiede, Niederblockland und Oberblockland, beehren sich die Unterzeichneten dem Höheren Senat folgendes zu unterbreiten.

Als sich vor Jahren immer mehr herausstellte, daß infolge der Weserkorrektur die Stromverhältnisse auf der Wumme bzw. der Lesum derart beeinflusst worden waren, daß die daran liegenden Grundstücke in erheblichem Maße beschädigt wurden, sind zahlreiche Eigentümer von derartigen Grundstücken zusammengetreten, um eine Entschädigung für diesen ihnen erwachsenden Schaden zu erwirken. Als die Anträge abgelehnt wurden, haben zwei derselben im Auftrage der Beteiligten, die Herren Smidt und Fick, einen Prozeß gegen den bremischen Staat geführt. Die in diesem Prozeß abgegebenen Gutachten, deren Richtigkeit wir übrigens zurzeit noch keineswegs anerkennen wollen, haben festgestellt, daß infolge der Weserkorrektur eine vermehrte Abbröcklung der Ufer stattfindet. Da die Gutachten nur die den Herren Smidt und Fick gehörenden Grundstücke betrafen, so ist damals leider nicht festgestellt worden, daß andere Grundstücke dieser Abbröcklung in noch viel höherem Maße unterworfen sind. Dies ist sodann dem Höheren Senate durch den Anwalt der Beteiligten vorgetragen worden mit dem Ersuchen, die Angelegenheit auf gütlichem Wege zu regeln. Erst nachdem ungefähr zwei Jahre auf den seitens des Staates in Aussicht gestellten Vorschlag vergeblich gewartet war, ist der Prozeß von Dr. Wildens wieder aufgenommen worden, um ihn nunmehr zu Ende zu führen. In diesem Stadium des Verfahrens kommt jetzt plötzlich anstatt des Vorschlages wegen gütlicher Erledigung der Sache der Enteignungsantrag!

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß es einer Enteignung überhaupt nicht bedarf, da seitens des Staates den Beteiligten die versprochenen Vorschläge für eine gütliche Regelung der Angelegenheit gar nicht gemacht worden sind, und diese bereit sind, sich die Uferbefestigung gefallen zu lassen! Es ist also keinerlei Bedürfnis dafür vorhanden, auf dem gewaltsamen Enteignungswege etwas zu erreichen, was jedenfalls auf dem Wege gütlicher Verständigung erzielt werden könnte, wenn man nur seitens des Staates die Hand dazu bieten würde.

Die Enteignung kann im Interesse des öffentlichen Wohles stattfinden, aber doch nur dann, wenn sie notwendig ist, um den Zweck zu erreichen.

Wir sind der Ansicht, daß die Enteignung deswegen unnötig ist, weil der in der Bekanntmachung angegebene Zweck, den Uferschutz herbeizuführen, überhaupt erreicht werden kann, ohne daß die fraglichen Grundstücksstreifen enteignet werden. Es ist uns mitgeteilt worden, daß mit den Lesumer Uferanliegern folgendes vereinbart worden sei: „Der Staat Bremen hat die Ufer mit bestem harten Steinmaterial in Stand zu setzen und zehn Jahre auf seine Kosten zu unterhalten. Der kapitalisierte

Betrag für die von Bremen in den zehn Jahren alljährlich aufgewandten Unterhaltungskosten wird nach zehn Jahren den Uferanliegern abzüglich 25 % ausbezahlt und geht damit die fernere Uferunterhaltungspflicht auf die Uferanlieger zurück. Ein außenstehender Sachverständiger prüft auf Kosten des Staates während der ersten zehn Jahre die ordnungsmäßige Unterhaltung."

Wir wissen nicht, warum uns nicht ein ähnliches Gebot gemacht worden ist. Wir würden bereit sein, auf ein solches Gebot einzugehen.

Jedenfalls kann die Uferbefestigung durchgeführt werden, ohne daß die Uferstreifen Eigentum des Staates werden.

Es ist für die Enteigneten selbstverständlich von allergrößter Bedeutung, daß sie ihren unbeschränkten freien Zugang zum Wasser und die unbeschränkte Ausnutzung ihrer Grundstücke behalten. Der Zugang ist erforderlich sowohl für das Tränken des Viehes als auch für die Ausnutzung der Fischerei und endlich für den gesamten Verkehr zum Wasser. Wenngleich der Schiffsverkehrsverkehr an diesen Uferstreifen zum Teil noch nicht ein bedeutender ist, ist es immerhin für die Besitzer schon bedeutsam genug, daß sie auf dem Flusse an- und abfahren können. In Zukunft wird aber der unbeschränkte Zugang zum Flusse für die Uferanlieger von allergrößter Bedeutung werden können. Schon jetzt haben sich einzelne industrielle Betriebe an der Lesum angebaut. Auch in Rittstede ist bereits eine Kalksandsteinfabrik errichtet, deren Betrieb auf den Wassertransport eingerichtet ist. Bei den außerordentlich weitgehenden Erwartungen, die von der Entwicklung Bremens als industrieller Zentralpunkt von Nordwestdeutschland allgemein gehegt werden, welche auch durch die Anlage des Industrieflusses berücksichtigt sind, ist es sehr wahrscheinlich, daß auch in Zukunft sich an Bremischer Seite entlang der Lesum und Wanne eine Bautätigkeit entfalten wird, sei es für industrielle oder für Villen oder sonstige Wohnzwecke, zumal fortgesetzt durch die Weserkorrektur oder den Bau des Nordkanals Boden genug für die Aufhöhung des Landes vorhanden ist. Auch ist z. B. möglich, daß in einzelnen Gegenden mit fleihaltigem Boden Ziegeleien angelegt werden.

Die Aussichten wachsen mit der geplanten Verbindung zwischen der Elbe und der Weser. Es ist offenbar kein Grund vorhanden, nur mit Rücksicht auf die Befestigung der Ufer den Beteiligten diese Chancen für ihre Grundstücke in alle Zukunft zu nehmen.

Übrigens ist auch der außerhalb des Sommerdeichs liegende Boden nötig, um davon diese in Stand zu halten.

Sollten die gesetzgebenden Körperschaften trotz unseres Protestes die Enteignung beschließen, so wird jetzt schon darauf hingewiesen, daß wegen der vorbezeichneten Beeinträchtigung des Veräußerungswertes der Grundstücke der Enteigneten verlangt werden wird, einen großen Teil der Stellen derselben oder die Wasserfront in etwa 500 m Tiefe zu enteignen. Das ist der Streifen, der über kurz oder lang doch einmal aufgehöhht und damit Baugrund wird.

Da eine Begründung der Vorlage noch nicht vorliegt, so müssen wir uns vorbehalten, nach Bekanntwerden derselben auf die Einzelheiten näher zurückzukommen.

Wir teilen mit, daß in einer Versammlung von Interessenten die Unterzeichneten als Vertreter gewählt worden sind, um wegen der Enteignung mit dem Senate zu verhandeln. Das Protokoll nebst der Präsenzliste wird in Abschrift überreicht.*)

Wir bitten, der Hohe Senat wolle Kommissare zur Verhandlung mit uns bestellen und zwar vor Ablauf der bis zum 10. März gesetzten Frist.

In vorzüglicher Hochachtung:

(Folgen 19 Unterschriften.)

*) Nicht mit abgedruckt.

4. Gewährung eines Jahrgeldes an den Schiffsführer H. Boese bei der Unterweserkorrektion.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der Schiffsführer H. Boese, geboren am 29. Oktober 1832, ist seit dem 1. Juli 1890 bei der Deputation für die Unterweserkorrektion gegen Monatsgehalt im Dienst. Boese ist nach einem ärztlichen Gutachten zur Wahrnehmung seines Dienstes nicht mehr im Stande, da ihm infolge einer Nagelbettentzündung am 12. Mai d. J. das rechte Bein hat amputiert werden müssen. Er hat um seine Entlassung und um Gewährung eines Jahrgeldes nachgesucht.

Bei Boese liegt ein ähnliches Verhältnis wie bei dem Baggerführer Peil vor. Für letzteren ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 9./17. Juni d. J. (Verhdlg. S. 657 u. 679) ein Jahrgeld bewilligt. Von den 9 vorhandenen Schiffsführern hat die Deputation bei ihrer Umwandlung in eine ständige Deputation nur 3 zu jahrgeldsberechtigten Angestellten ernannt und ist, wie bezüglich der Baggerführer, denen nur zum Teil die Jahrgeldsberechtigung gewährt wurde, davon ausgegangen, daß die nicht jahrgeldsberechtigten Schiffsführer in die durch Ausscheiden der älteren Schiffsführer freiwerdenden Stellen einrücken sollten. Boese ist der älteste von den nicht jahrgeldsberechtigten Schiffsführern und steht hinter den 3 ständigen Angestellten nur um 1 und 2 Jahre in der Zeit der Anstellung zurück.

Es wird daher, wie es bei dem Baggerführer Peil bereits geschehen ist, zu entscheiden sein, ob dem Boese ein Jahrgeld gewährt werden soll.

Die Deputation kann dies in Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse nur befürworten. Boese steht im 76. Lebensjahre und hat 18 Jahre seinen Dienst zur Zufriedenheit der Verwaltung wahrgenommen. Es würde somit als eine Härte empfunden werden müssen, ihn ohne Gewährung eines Jahrgeldes aus dem Dienst zu entlassen. Da Boese das 20. Dienstjahr noch nicht erreicht hat, würde der Senat, auch falls Boese jahrgeldsberechtigt wäre, ihm nur bei vorhandener Bedürftigkeit ein Jahrgeld und zwar bis zu 40 Prozent bewilligen können. Diese Voraussetzung trifft aber zu.

Hiernach beantragt die Deputation, dem Schiffsführer Boese ein Jahrgeld von 40 Prozent seines Gehalts zu bewilligen.

Bremen, den 24. Juni 1908.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

(gez.) **Marcus.** (gez.) **Abelis.**

5. Verkauf des Restgrundstücks an der Abbentorstraße, Ecke Am Wall.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Aus Anlaß des Antrages der Deputation über Verkauf des Restgrundstücks an der Abbentorstraße, Ecke Am Wall, hat die Bürgerschaft beschlossen, daß die Straßenbreite der Abbentorstraße bis zum Altenweg auf 8 m festgesetzt werde. Unter dieser Voraussetzung hat sie auch die Deputation ermächtigt, das bezeichnete Restgrundstück bestmöglichst, jedoch nicht unter 150 M für das Quadratmeter Grundfläche zu verkaufen.

Baggerführer H. Boese bei der
hat über diesen Gegenstand den
im Antrage der Deputation zu

Oktobre 1832, ist seit dem
Korrektion gegen Monatsgehälter
zur Wahrnehmung seines
einer Nagelbettentzündung am
müssen. Er hat um seine
gesucht.

bei dem Baggerführer Prä
Bürgerchaft vom 9./17. Juni
ligt. Von den 9 vorhandenen
ng in eine ständige Deputation
ist, wie bezüglich der Bagger-
gewährt wurde, davon an-
er in die durch Ausschneiden
den sollten. Boese ist der
en und steht hinter den 3
Zeit der Aufstellung zurück.
Beil bereits geschehen ist, zu
werden soll.

vorliegenden Verhältnisse nur
18 Jahre seinen Dienst zur
würde somit als eine Härte
Jahrgeldes aus dem Dienst
ht erreicht hat, würde der
nur bei vorhandener Be-
bewilligen können. Die

Baggerführer Boese ein Jahrgeld

Boeserkorrektur.

Abheft.

Straße, Ecke Am Wall.

Regulierung der Baulinien
im Antrage der Deputation

Verkauf des Restgrundstücks
schaft beschlossen, daß die
8 m festgesetzt werde.
ermächtigt, das bezeichnete
das Quadratmeter Grund-

Die Deputation hat die Frage wegen Verbreiterung der Abbentorstraße erneut einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie kann sich auch jetzt noch nicht überzeugen, daß ein Bedürfnis zur Verbreiterung der Straße vorliegt. Nach einer angestellten Ermittlung werden die Kosten der Verbreiterung der Abbentorstraße auf 8 m sich auf mindestens 31 000 M belaufen. Es erscheint der Deputation zweifelhaft, ob die Aufwendung dieser Summe gerechtfertigt ist gegenüber den durch eine Verbreiterung entstehenden geringen Vorteilen, um so mehr, als von einem durchgehenden Verkehr von irgendwelcher Bedeutung jetzt und in absehbarer Zeit keine Rede sein kann. Ein durchgehender Verkehr wäre nur zu erwarten, wenn der Stadtgraben in der Verlängerung der Abbentorstraße überbrückt, und wenn auch die Olmühlenstraße verbreitert würde. Für diesen Fall wäre aber eine Verbreiterung auf 8 m völlig unzureichend. Nach Ansicht der Deputation sollten Straßen nur verbreitert werden, wenn ein tatsächliches Bedürfnis dazu gegenwärtig oder in absehbarer Zeit vorhanden ist. Für die Abbentorstraße ist beides nach Ansicht der Deputation nicht der Fall.

Die Deputation beantragt daher, von einer Verbreiterung der Abbentorstraße auf 8 m abzusehen. Gleichzeitig bittet sie, sie zu ermächtigen, das bei einer Straßenbreite der Abbentorstraße von 8 m verbleibende Grundstück Abbentorstraße, Ecke Am Wall bestmöglichst, jedoch nicht unter 150 M für das Quadratmeter Grundfläche zu verkaufen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Hildebrand.

(gez.) H. G. Schütte.

